

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** **(15. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3406, 15/3680 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Anforderungen der neuen Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates) für die Bundesverwaltung in nationales Recht umzusetzen und damit zugleich Bundesrecht an Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“) anzupassen. Inhaltlich zielt der Gesetzentwurf darauf ab, den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf einen freien Zugang zu Umweltinformationen zu erweitern. Hierzu sollen im Grundsatz alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes zur Herausgabe ihnen zur Verfügung stehender Umweltinformationen verpflichtet werden, darüber hinaus ist u. a. vorgesehen, die Fristen zur Bereitstellung von Umweltinformationen zu verkürzen und die Bundesverwaltung in stärkerem Maße als bisher dazu zu verpflichten, aktiv Umweltinformationen zu verbreiten. Ferner dient der Gesetzentwurf der sprachlichen und inhaltlichen Klarstellung bundesrechtlicher Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen. Aus der Richtlinie 2003/4/EG resultierende Auskunftspflichten der Landesbehörden und bestimmter privater Stellen sollen künftig in landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie geregelt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, durch die insbesondere

- in Artikel 1 § 2 Abs. 1 der Begriff „informationspflichtige Stellen“ um natürliche oder juristische Personen des Privatrechts erweitert wurde, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes

oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen,

- in Artikel 1 § 2 ein zusätzlicher Absatz zur Definition von Kontrolle im Sinne dieser Begriffserweiterung eingefügt wurde,
- Artikel 1 § 6 neu gefasst wurde (Rechtsschutz),
- Artikel 1 § 13 neu gefasst wurde (Überwachung der Einhaltung des Gesetzes),
- Artikel 1 um einen neuen § 14 zur Ahndung ordnungswidrigen Verhaltens erweitert wurde und
- der Gesetzentwurf um einen Artikel 7 zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sowie um einen Artikel 8 zur Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007 (ZuG 2007) ergänzt wurde (Gerichtsstandsregelung bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes).

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3406, 15/3680 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel*)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 S. 26).

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abschnitt 2: Informationszugang auf Antrag

§ 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4

Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5

Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Abs. 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der

voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 8 oder 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 6

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

§ 7

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,

3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Abschnitt 3: Ablehnungsgründe

§ 8

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9

Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder

3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt 4: Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen, sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die ver-

öffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11

Umweltzustandsbericht

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§ 12

Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der an-

tragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 13

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 31 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Planfeststellungsbeschlüsse nach § 31 Abs. 2, Genehmigungen nach § 31 Abs. 3, Anordnungen nach § 35 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des

§ 12 der Öffentlichkeit zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 4

Änderung der Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV)

Die Umweltinformationskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Kostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Kostenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von fünf Euro, werden sie nicht erhoben.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gebühren und Auslagen“ werden durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
4. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

A. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
	Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
2.	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	– Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden zusätzlich erhoben.	bis 500
3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11 Umweltinformationsgesetz	gebührenfrei

B. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung – UIGKostV) können auf Grund der Ermächtigung nach Artikel 1 § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neufassung einer Verordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Umweltinformationskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7**Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**

Dem § 20 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.“

Artikel 8**Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007**

§ 22 des Zuteilungsgesetzes 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zuständigkeiten“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.“

Artikel 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes treten am 14. Februar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2001 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.
2. Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 2004

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Michael Kauch

I.

Der Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3406, 15/3680 – wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. September 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Anforderungen der neuen Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates) für die Bundesverwaltung in nationales Recht umzusetzen und damit zugleich Bundesrecht an Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“) anzupassen. Inhaltlich zielt der Gesetzentwurf darauf ab, den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf einen freien Zugang zu Umweltinformationen zu erweitern. Hierzu sollen im Grundsatz alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes zur Herausgabe ihnen zur Verfügung stehender Umweltinformationen verpflichtet werden, darüber hinaus ist u. a. vorgesehen, die Fristen zur Bereitstellung von Umweltinformationen zu verkürzen und die Bundesverwaltung in stärkerem Maße als bisher dazu zu verpflichten, aktiv Umweltinformationen zu verbreiten. Ferner dient der Gesetzentwurf der sprachlichen und inhaltlichen Klarstellung bundesrechtlicher Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen. Aus der Richtlinie 2003/4/EG resultierende Auskunftspflichten der Landesbehörden und bestimmter privater Stellen sollen künftig in landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie geregelt werden.

III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3406 – anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3406 – unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Anlage) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP angenommen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3406 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) anzunehmen.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3406, 15/3680 – in seiner Sitzung am 10. November 2004 beraten. Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit Begründung vorgelegt (Anlage).

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde dargelegt, der Gesetzentwurf diene der Umsetzung von Vorgaben der neuen Umweltinformationsrichtlinie sowie zugleich von Anforderungen der von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten Aarhus-Konvention in bundesdeutsches Recht. Hierdurch werde der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf einen freien Zugang zu Umweltinformationen erheblich erweitert. Im Grundsatz seien nach dem Inkrafttreten des Gesetzes alle Stellen der Bundesverwaltung in Umweltangelegenheiten auskunftspflichtig. Was die Bundesregierung anbelange, so beziehe sich diese grundsätzliche Auskunftspflicht nicht allein auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, sondern auch auf die anderen Ressorts der Bundesregierung. Ferner beinhalte der Gesetzentwurf eine Verkürzung der Bearbeitungsfrist für die Beantwortung von Anfragen zur Bereitstellung von Umweltinformationen. Die Erweiterung des Informationszugangs in Umweltfragen verbessere die Möglichkeiten der Bevölkerung, sich ein eigenes Urteil über den Zustand der Umwelt zu bilden und die Einhaltung von Umweltvorschriften zu kontrollieren. Darüber hinaus eröffne der erweiterte Informationszugang die Chance, im konkreten Einzelfall das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für den jeweiligen umweltrelevanten Vorgang wie auch umgekehrt das Verständnis der öffentlichen Verwaltung für die Sichtweise der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Der Gesetzentwurf sehe eine Anpassung der Umweltinformationskostenverordnung an die Erweiterung des Informationszugangs in Umweltangelegenheiten vor. Diese Anpassung werde ausdrücklich begrüßt, die vorgesehene Regelung für die Anrechnung gebühren- und auslagenpflichtiger Tatbestände biete einen gewissen Schutz gegen eine mögliche missbräuchliche Inanspruchnahme des Gesetzes. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag (Anlage) greife einige Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Gesetzentwurf auf. Er erweitere insbesondere den Begriff der informationspflichtigen Stellen um natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahr-

nahmen oder öffentliche Dienstleistungen erbrächten, die im Zusammenhang mit der Umwelt stünden, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und soweit sie dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterlägen. Ferner beinhalte der Änderungsantrag notwendige Ergänzungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und des Zuteilungsgesetzes 2007 (ZuG 2007) zum Gerichtsstand bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde die Unbestimmtheit zahlreicher im Gesetzentwurf verwendeter Bestimmungen kritisiert. Klärungsbedarf gebe es etwa im Hinblick auf die Begriffe „informationspflichtige Stellen“, „unter Kontrolle“, „freier Zugang zu Umweltinformationen“ sowie die Verpflichtung informationspflichtiger Stellen zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen. Daher bedürfe der Gesetzentwurf der weiteren inhaltlichen und begrifflichen Klarstellung. Problematisch sei darüber hinaus, dass er die Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG teilweise in verschärfter Weise umsetze. Bereits eine Umsetzung dieser Richtlinie im Verhältnis 1:1 gewährleiste die Transparenz von Umweltdaten. Eine Übererfüllung ihrer Vorgaben sei nicht gerechtfertigt und auch unter Kostengesichtspunkten nicht akzeptabel. Schon bei einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie sei wegen der gestiegenen Anforderungen an die Bereitstellung von Umweltinformationen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen zu erwarten. Daher solle man davon absehen, aus der erweiterten Informationspflicht der Behörden in Umweltangelegenheiten eine zusätzliche Inanspruchnahme der Unternehmen abzuleiten; dies gelte insbesondere auch im Hinblick auf die aktive Verbreitung von Umweltinformationen durch die Behörden. Angesichts der bereits vorhandenen Belastungen durch zahlreiche Melde- und Aufzeichnungspflichten wäre es vielmehr wünschenswert, die Unternehmen nicht einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu unterwerfen und damit kostenmäßig zusätzlich zu belasten. Die bisher äußerst spärlichen Anfragen auf der Grundlage des geltenden Umweltinformationsgesetzes belegten, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wesentlich geringer sei, als dies von der EU-Kommission unterstellt werde. Insofern stehe dem durch das bisherige Umweltinformationsgesetz verursachten bürokratischen Aufwand für Behörden und Betriebe bereits heute kein adäquater Informationsbedarf der Bevölkerung gegenüber, der diesen Aufwand rechtfertigen könne. Das Missverhältnis unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten werde durch die vorgesehene Neufassung des Umweltinformationsgesetzes mit ihren verschärften Bestimmungen noch verstärkt. Insbesondere dürfe im Hinblick auf die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Umweltinformationsgesetzes ein adäquater Ausbau des Rechtsschutzes der betroffenen Betriebe gegen Betriebsespionage nicht vernachlässigt werden. Dieser Aspekt dürfe keineswegs verharmlost werden; er sei gerade auch im Hinblick auf die Lissabon-Strategie zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erneuerung der EU von großer Bedeutung. Daher seien geeignete Beschränkungen der Auskunftspflichten erforderlich, um die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit deutscher Unternehmen nicht zu beeinträchtigen. Die extensive Ausweitung des Umweltdatenbegriffs wie auch des Begriffs der informati-

onspflichtigen Stellen sei auch im Zusammenhang mit der in Kürze zu erwartenden Umsetzung der Vorgaben der zweiten Säule der Aarhus-Konvention über die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Genehmigungsverfahren kritisch zu beurteilen.

Nicht einverstanden sei man mit der Absicht der Koalitionsfraktionen, den Gesetzentwurf um zwei Artikel zur Änderung der Rechtsgrundlagen des TEHG und des ZuG 2007 zu erweitern. Die beabsichtigte Ergänzung des Gesetzentwurfs habe mit der Umsetzung der Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG inhaltlich nichts zu tun und bedürfe einer eigenständigen parlamentarischen Beratung, zumal der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sehr kurzfristig eingegangen sei. Daher könne man auch der vorgesehene Neufassung der Überschrift des Gesetzentwurfs nicht zustimmen. Im Übrigen habe man bereits im Rahmen der Beratungen zum TEHG Bedenken gegenüber dem Ansatz der Koalitionsfraktionen vorgetragen, die Emissionsrechte nicht auf Landesebene, sondern über eine zentrale Stelle auf Bundesebene zuzuteilen. Die Absicht der Koalitionsfraktionen, in Fortsetzung dieses Ansatzes als Gerichtsstand für Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes bzw. der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt das Verwaltungsgericht Berlin vorzuschreiben, halte man ebenfalls für bedenklich; sie werde zusätzliche Kosten verursachen, da die betroffenen Unternehmen in der Regel nicht mehr auf ihren vertrauten Kreis an Rechtsanwälten zurückgreifen könnten, sondern gezwungen seien, zusätzlich in Berlin rechtsanwaltschaftlichen Beistand in Anspruch zu nehmen. Aus den genannten Gründen würden sowohl der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch der entsprechend geänderte Gesetzentwurf abgelehnt.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde festgestellt, es gebe in der Tat einen Konflikt zwischen dem umweltbezogenen Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger und dem Bestreben betroffener Unternehmen, zwecks Wahrung ihrer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bestimmte Informationen nicht zur Verfügung stellen zu müssen. Diesem Interessenkonflikt werde in dem vorliegenden Gesetzentwurf durch eine gewisse Einschränkung der Informationspflicht Rechnung getragen. Der Gesetzgeber habe beide Seiten, das berechtigte Interesse der Unternehmen an einer Wahrung ihrer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie das umweltbezogene Informationsbedürfnis der Bevölkerung, zu berücksichtigen und in seine Entscheidungen einzubeziehen, jedenfalls dürfe er sich in diesem Interessenkonflikt nicht einseitig zugunsten der Wirtschaft entscheiden. Auch gelte es zu verhindern, dass die auskunftspflichtigen Stellen unter Berufung auf die Ausnahmeregelung zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen generell umweltbezogene Auskünfte verweigerten. Dies sei auch von Seiten der Umweltverbände angemahnt worden.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag (Anlage) greife verschiedene Kritikpunkte des Bundesrates an dem ursprünglichen Gesetzentwurf auf. Auf der Landesebene sei es inzwischen häufige Praxis, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu betrauen. Diesem Aspekt werde

durch den Änderungsantrag Rechnung getragen; ein großer Teil der dort aufgeführten Änderungen gehe auf die entsprechende Erweiterung des Begriffs der informationspflichtigen Stellen zurück. Ferner werde im Rahmen von Nummer 10 des Änderungsantrags eine Ergänzung des TEHG und des ZuG 2007 um eine Regelung zum Gerichtsstand bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes beantragt; es sei durchaus üblich, kurzfristig erforderliche Änderungen eines anderen Gesetzes auf diese Weise in das parlamentarische Verfahren einzuführen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurden die mit der Neufassung des Umweltinformationsgesetzes verfolgten Zielsetzungen ausdrücklich begrüßt. Mit diesem Gesetzesvorhaben werde ein Stück Bürgerrechtspolitik realisiert. Allerdings gelte es die berechtigten Interessen der Unternehmen im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen. Die Kritik der Fraktion der FDP gegen den Ansatz der Koalitionsfraktionen zur Neufassung des Umweltinformationsgesetzes richte sich auf zwei Aspekte: Zum Einen sei die auf eine Initiative des Bundesrates zurückgehende Regelung zur Ausdehnung der Informationspflichtigkeit auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts inhaltlich unklar formuliert. Laut Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage) erstrecke sich der Begriff der informationspflichtigen Stellen auch auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbrächten, die im Zusammenhang mit der Umwelt stünden, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterlägen. Die Unbestimmtheit dieser Regelung, die durch den Einschub zur umweltbezogenen Daseinsvorsorge noch verstärkt werde, biete einen breiten Interpretationsspielraum und beinhalte damit die Gefahr der Rechtsunsicherheit. Aus dem durch den Änderungsantrag geänderten Gesetzestext erschließe sich jedenfalls nicht eindeutig, welche der Kontrolle des Bundes unterliegenden Unternehmen unter die Informationspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz fallen würden. Daher müsse der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Informationspflichtigkeit natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts präzisiert werden. Insofern sei es bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen eine entsprechende Anregung von Seiten der Deutschen Post AG nicht aufgegriffen hätten.

Der zweite Einwand beziehe sich auf die Rahmenbedingungen für ein Widerspruchsverfahren gegen eine informationspflichtige Stelle. Nach dem Gesetzentwurf liege eine Ablehnung des Antrags auch dann vor, wenn der Antragsteller auf einen anderen Informationszugang verwiesen werde, beispielsweise auf eine Internetdatenbank. Dies habe zur Folge, dass er Anspruch auf ein Widerspruchsverfahren er-

halte, obwohl ihm die verlangten Informationen zugänglich seien, wenn auch über einen anderen Zugangsweg. Eine solche Regelung sei nach der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG nicht zwingend erforderlich, sie belaste lediglich die Verwaltung durch unnötige Verfahren und widerspreche damit dem Anspruch einer unbürokratischen, effizienten Umsetzung dieser Richtlinie.

Da man unbeschadet dieser Einwände die übergeordneten Zielsetzungen der Neufassung des Umweltinformationsgesetzes befürworte, werde man sich bei der Abstimmung über die geänderte Fassung des Gesetzentwurfs der Stimme enthalten, die UIG-bezogenen Teile des Änderungsantrags (Nummern 1 bis 9) jedoch ablehnen.

Im Übrigen stelle sich die Frage, warum, wie im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage) gefordert, bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes nach dem TEHG und nach dem ZuG 2007 nicht das jeweils örtliche Verwaltungsgericht, sondern das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen worden sei, und damit das Verwaltungsgericht Berlin zuständig sein solle. Damit verbinde sich die Frage, ob das Verwaltungsgericht Berlin für die Übernahme der hieraus resultierenden Aufgaben personell ausreichend ausgestattet sei.

Der Ausschuss beschloss auf Antrag der Fraktion der FDP einvernehmlich, zunächst über die Nummern 1 bis 9 (die UIG-bezogenen Teile) und anschließend separat über die Nummer 10 (die TEHG- und ZuG-bezogenen Teile) des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) abzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Nummern 1 bis 9 des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, der Nummer 10 des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3406, 15/3680 – in der vom Ausschuss geänderten Fassung (siehe Beschlussempfehlung) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/3680 – zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 22. November 2004

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Anlage

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)321**

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltin-
formationsgesetzes (UIG)

– Drucksache 15/3406 –

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1) Zur Bezeichnung des Gesetzes

Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsge-
setzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum
Emissionshandel“

B e g r ü n d u n g

Im Hinblick auf die Einfügung der neuen Artikel 7 und 8
ist die Bezeichnung des Gesetzes anzupassen.

2) Zu Artikel 1 (§ 2 Umweltinformationsgesetz)

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen
Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten,
gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder be-
ruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehö-
ren nicht
 - a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im
Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass
von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufga-
ben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privat-
rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrneh-
men oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,
die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen,
insbesondere solche der umweltbezogenen Da-
seinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bun-
des oder einer unter der Aufsicht des Bundes
stehenden juristischen Person des öffentlichen
Rechts unterliegen.“

2. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu ein-
gefügt:

„(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt
vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung
der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung
der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten
besonderen Pflichten unterliegt oder über beson-

dere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahie-
rungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungsz-
wang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten
juristischen Personen des öffentlichen Rechts al-
lein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des
Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des
Unternehmens verbundenen Stimmrechte ver-
fügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwal-
tungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des
Unternehmens bestellen können.“
3. § 2 Abs. 2 und 3 wird zu § 2 Abs. 3 und 4.

B e g r ü n d u n g

Mit der Neufassung von § 2 Abs. 1 UIG n. F. wird der
Anwendungsbereich des UIG zur Umsetzung von Arti-
kel 2 Abs. 2 Buchstabe c Richtlinie 2003/4/EG im Rah-
men der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf be-
stimmte Personen des Privatrechts ausgedehnt.

Nach der Neufassung sind nunmehr nicht nur solche Pri-
vatrechtspersonen zur Herausgabe von Umweltinfor-
mationen verpflichtet, die öffentlich-rechtliche Aufgaben
im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, sondern
darüber hinausgehend auch solche, die öffentliche Auf-
gaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen
und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in § 2
Abs. 1 Nr. 1 UIG n. F. genannten Behörden oder ihrer
Träger unterstehen.

Mit „Aufgaben“ sind sämtliche Dienstleistungen oder
Zuständigkeiten gemeint, deren Erledigung der juristi-
schen oder natürlichen Person des Privatrechts obliegt.
Leistungen der Daseinsvorsorge werden als Regelbei-
spiel für öffentliche Aufgaben genannt.

§ 2 Absatz 1 Nr. 2 erfasst dabei nur solche öffentlichen
Aufgaben der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang
mit der Umwelt stehen.

Eine weitere Eingrenzung erfährt der Kreis der Personen
des Privatrechts im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 dadurch,
dass nur solche Personen des Privatrechts erfasst werden,
die unter der Kontrolle der von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG n. F.
erfassten Behörden oder ihrer Träger stehen. Die allge-
meine ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unter-
liegen, reicht für die Annahme einer Kontrolle in diesem
Sinne nicht aus. Der neugefasste Absatz 2 zählt die Tat-
bestandsmerkmale auf, aus denen sich eine solche Kon-
trolle im Einzelnen ergibt.

3) Zu Artikel 1 (§ 5 Umweltinformationsgesetz)

1. § 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8
und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person inner-

halb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten.“

2. Nach § 5 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

„(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderungen in § 5 UIG n. F. sind eine Folge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des UIG auf Personen des Privatrechts, die nicht den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen. Daher sind zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG ausdrückliche Regelungen über die Verpflichtung zur Begründung von ablehnenden Entscheidungen und zur Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen erforderlich.

- 4) Zu Artikel 1 (§ 6 Umweltinformationsgesetz)

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des UIG auf Personen des Privatrechts, die nicht den Bestimmungen über das Widerspruchsverfahren unterliegen, macht es zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2003/4/EG erforderlich, der antragstellenden Person neben der

Möglichkeit, ihren Informationszugangsanspruch gerichtlich geltend zu machen, auch die Möglichkeit einzuräumen, eine Überprüfung der Ablehnungsentscheidung durch die private informationspflichtige Stelle zu verlangen. Das Verfahren hierzu wird in den neuen Absätzen 3 und 4 geregelt. Absatz 5 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 13 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

- 5) Zu Artikel 1 (§ 8 Umweltinformationsgesetz)

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6.“

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung von § 8 Abs. 1 Nr. 4 UIG n. F. dient der redaktionellen Berichtigung.

- 6) Zu Artikel 1 (§ 9 Umweltinformationsgesetz)

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung von § 9 Abs. 1 UIG n.F. stellt sicher, dass auch die nunmehr in den Anwendungsbereich des UIG einbezogenen Stellen des Privatrechts, für die das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gilt, Dritte vor einer Informationsweitergabe, die die Dritten in ihren Rechten verletzen könnten, anzuhören haben.

- 7) Zu Artikel 1 (§ 12 Umweltinformationsgesetz)

In § 12 wird nach Abs. 3 ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

„(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung von § 12 UIG n. F. ist eine Folge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des UIG auf Personen des Privatrechts, die nicht den Bestimmungen des Verwaltungskostenrechts unterliegen. Der neue Absatz 4 sieht vor, dass diese für die Übermittlung von Informationen nach dem UIG eine Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach Absatz 1 und 2 verlangen können. Die Höhe der derart erstattungsfähigen Kosten bemisst sich insoweit nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Gebühren- und Auslagensätzen für Amtshandlungen von Behörden.

- 8) Zu Artikel 1 (§ 13 Umweltinformationsgesetz)

§ 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.“

B e g r ü n d u n g

Der geänderte § 13 regelt die staatliche Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des UIG durch die nunmehr in den Anwendungsbereich einbezogenen Personen des Privatrechts.

Absatz 1 legt fest, dass grundsätzlich die Behörde, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 UIG n. F. ausübt, auch für die Überwachung der Einhaltung des UIG n. F. zuständig ist.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben räumt Absatz 2 der zuständigen Behörde im Sinne des Absatz 1 einen Herausgabeanspruch gegenüber den unter ihrer Kontrolle stehenden informationspflichtigen Stellen ein. Der Herausgabeanspruch richtet sich auf alle Angaben, die die Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt.

Absatz 3 enthält eine Anordnungs- und Maßnahmeermächtigung. Danach können die nach Absatz 1 zuständigen Behörden gegenüber den informationspflichtigen Stellen, die nach § 2 Abs. 2 UIG n. F. ihrer Kontrolle oder der Kontrolle ihrer Träger unterliegen, die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen.

Absatz 4 ermöglicht, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 zu regeln.

9) Zu Artikel 1 (§ 14 neu Umweltinformationsgesetz)

Dem § 13 wird ein neuer § 14 wie folgt angefügt:

„§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

B e g r ü n d u n g

Mit dem neu eingefügten § 14 UIG n. F. wird die Möglichkeit geschaffen, die Nichtbeachtung vollziehbarer Anordnungen der Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die nunmehr in den Anwendungsbereich des UIG einbezogenen privaten Stellen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

10) Zu Artikel 7 neu und Artikel 8 neu Umweltinformationsgesetz

1) Nach Artikel 6 werden folgende Artikel 7 und 8 eingefügt:

1. „Artikel 7

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Dem § 20 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.““

2. „Artikel 8

Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007

§ 22 des Zuteilungsgesetzes 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zuständigkeiten“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.““

2) Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9 und wie folgt gefasst:

1. „Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes treten am 14. Februar 2005 in Kraft, gleichzeitig tritt das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2001 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

2. Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Zu § 20 TEHG:

Das TEHG enthält bisher keine spezielle Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Klagen gegen Entscheidungen des Umweltbundesamtes.

Eine solche Regelung ist erforderlich, da derzeit verschiedene Auffassungen zu der Frage der örtlichen Zuständigkeit vertreten werden. Die vorgeschlagene Regelung vermeidet die Verzögerung von Klageverfahren durch die ansonsten erforderliche Feststellung des örtlich zuständigen Gerichts. Insofern dient die Regelung der Rechtssicherheit für Behörden und Betreiber, die angesichts der kurzen Dauer der ersten Handelsperiode darauf angewiesen sind, möglichst schnell rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu erhalten. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Regelung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Für die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist der Ort maßgeblich, an dem die Entscheidungen des Umweltbundesamtes erlassen werden. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an § 52 Nr. 3 VwGO. Die Vollzugsaufgaben des Umweltbundesamtes nach § 20 Abs. 1 Satz 2 TEHG werden von einem besonderen Fachbereich des Umweltbundesamtes, der „Deutschen Emissionshandelsstelle“, wahrgenommen. Dieser Fachbereich ist derzeit in Berlin tätig und wird voraussichtlich auch nach dem Umzug der übrigen Fachbereiche des Umweltbundesamtes nach Dessau in Berlin verbleiben. Durch die Anknüpfung an den Erlass der Verwaltungsakte ist sichergestellt, dass unabhängig von der Sitzverlegung des Umweltbundesamtes nach Dessau die Kontinuität der Zentralisierung der Klageverfahren an einem Gericht gewahrt ist.

Die spezielle örtliche Zuständigkeit gilt nach Satz 1 zunächst nur für Anfechtungsklagen. Durch die Erweiterung in Satz 2 gilt diese Regelung aber auch in den Fällen der Verpflichtungsklage und Nichtigkeitsfeststellungsklagen. Die Neuregelung gilt auch für die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. §§ 80 Abs. 5; 123 Absatz 2 VwGO).

Zu § 22 des Zuteilungsgesetzes 2007:

Wie zu § 20 TEHG